

BGer 6B 97/2016 vom 18. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_97_2016

FR: TF 6B 97/2016 du 18 mars 2016

IT: TF 6B 97/2016 del 18 marzo 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (falsches Zeugnis) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 1. Februar 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 16. Februar 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Am 15. Februar 2016 ersuchte er darum, den Kostenvorschuss zu kürzen oder zu löschen oder mindestens eine längere Zahlungsfrist einzuräumen. Mit Verfügung vom 19. Februar 2016 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 7. März 2016, um die verlangten Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Kürzung oder einen Verzicht kein Anlass bestehe. In der Folge zahlte der Beschwerdeführer innert Frist nur Fr. 800.-- ein. Den Rest bezahlte er nicht. Eine weitere Nachfristansetzung kommt allerdings nicht in Betracht. Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht vollständig einging, kann auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.